

AZ: 70.1 Herr Schneider

Drucksache Nr.: 0429/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	05.02.2020	Ö	Vorberatung
Bau- und Vergabeausschuss	06.02.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	11.02.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	18.02.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras/Stadtrat
Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der Beitrags- und
Gebührensatzung der Abwasser-
beseitigung ab 01.04.2020**

A n t r a g :

Die in der Anlage 3 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster (Beitrags- und Gebührensatzung) wird beschlossen.

ISEK:

Umwelt- und Lebensqualität nachhaltig sichern und verbessern.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhungen der Gebührensätze innerhalb der kostenrechnenden Einrichtung für die nächste Kalkulationsperiode.

Begründung:

I. Vorbemerkung

Der Kostendeckungsgrad der Gebührenhaushalte der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Kalkulationsperiode 2017 bis 2019 wurde ermittelt anhand der Betriebsabrechnungen für die Jahre 2017 und 2018 sowie der prognostizierten Betriebsergebnisse für das Jahr 2019.

Die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden jeweils als separate kostenrechnende Einrichtungen geführt. Die Aufwendungen müssen durch Gebühren und weiteren Erträge gedeckt werden. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Eine Zuführung von Haushaltsmitteln aus dem allgemeinen Haushalt ist nicht vorgesehen. Die Gebühren werden für eine Kalkulationsperiode von drei Jahren auf Basis der tatsächlichen Ergebnisse der vorausgegangenen Kalkulationsperiode berechnet. Die jeweiligen Betriebsergebnisse aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode werden im Rahmen der Neukalkulation gebührenerhöhend bzw. gebührenmindernd berücksichtigt.

1. Schmutzwasserbeseitigung

Nach Feststellung der Betriebsergebnisse mit den Betriebsabrechnungen für die Jahre 2017 und 2018, die den Gremien mit gesonderten Drucksachen vorlagen, und unter Berücksichtigung einer Prognose für das Jahr 2019 besteht für den Gebührenhaushalt der Schmutzwasserbeseitigung zum 31.12.2019 eine Überdeckung von 344.452 EUR. Diese Überdeckung wird in der folgenden Neukalkulation der Schmutzwassergebühr für die Jahre 2020 bis 2022 gebührenmindernd berücksichtigt.

Durch die Inbetriebnahme der Klärschlammfäulung waren bereits seit Mitte des Jahres 2012 Kosteneinsparungen im Bereich der Kosten für Chemikalien und der Kosten für die Klärschlammverwertung, sowie ab Mitte des Jahres 2013 auch der Stromkosten festzustellen. Der allgemeine Preisanstieg, grundsätzlich steigende Personalkosten sowie Kostensteigerungen bei den Umlagekosten aus anderen Produkten (Mieten u. a.) und maßgeblich gestiegene Kosten für die Verwertung von Klärschlamm dämpfen mittlerweile jedoch den Kostensenkungseffekt, den der Betrieb der Klärschlammfäulung bewirkt.

Um eine Erhöhung der in den Vorfluter eingeleiteten Schmutzfracht auch nach der Ansiedlung abwasserintensiver Betriebe im Industriegebiet Süd zu verhindern wurde auf dem Gelände der Kläranlage eine Abwasserfiltration errichtet. Dieser Neubau führt ab dem Jahr 2020 zu einer Steigerung der kalkulatorischen Kosten. Insgesamt ist für die Schmutzwasserbeseitigung auch für die Jahre 2020 bis 2022 mit steigenden Kosten zu kalkulieren (s. Anlage 1: 2020: rd. 10.226.000 EUR, 2021: rd. 10.331.000 EUR, 2022: rd. 10.436.000 EUR). Die gleichzeitige Steigerung der zugeleiteten Abwassermengen, die zur Schmutzwassergebühr veranlagt werden, reduziert die Erhöhung des Gebührensatzes der Schmutzwassergebühr, die durch diese Kostensteigerung verursacht wird.

Die Schmutzwassergebühr wurde letztmalig zum 01.04.2014 von 2,07 EUR/m³ auf 1,91 EUR/m³ gesenkt. Auch für die Kalkulationsperiode 2017 bis 2019 konnte dieser Gebührensatz unverändert beibehalten werden. Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Überdeckungen aus Vorjahren sowie der genannten Kostenentwicklungen soll die Schmutzwassergebühr nun zum 01.04.2020 von 1,91 EUR/m³ auf 1,99 EUR/m³ erhöht werden (Vergleich Stand 01.12.2019: TBZ Flensburg:

2,23 EUR/m³; Stadt Kiel: 1,94 EUR/m³; Norderstedt: 2,08 EUR/m³ (als Einheitsgebühr ohne gesonderte Niederschlagswassergebühr)).

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Nach Feststellung der Betriebsergebnisse mit den Betriebsabrechnungen für die Jahre 2017 und 2018, die den Gremien mit gesonderten Drucksachen vorlagen, und unter Berücksichtigung einer Prognose für das Jahr 2019 besteht für den Gebührenhaushalt der Niederschlagswasserbeseitigung zum 31.12.2019 eine Überdeckung von 330.519 EUR. Diese Überdeckung wird in der folgenden Neukalkulation der Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2020 bis 2022 gebührenmindernd berücksichtigt. Witterungsbedingte Unterschiede im jährlichen Niederschlagswasserzufluss führten dazu, dass der Gebührenhaushalt der Niederschlagswasserbeseitigung in der vergangenen Kalkulationsperiode geringer mit Behandlungskosten des Klärwerks belastet wurde als ursprünglich unter Zugrundelegung von Durchschnittsmengen kalkuliert. Aufgrund des hohen Anteils von Fixkosten (kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung) im Kanalbereich, Personalkosten) an den Gesamtkosten, die der Kalkulation der Niederschlagswassergebühr zu Grunde liegen, wird für die Kalkulationsjahre 2020 bis 2022 mit einem nur geringfügig steigenden Gebührenbedarf kalkuliert, der vor allem durch allgemeine Preissteigerungen und Tarifentwicklungen verursacht wird (s. Anlage 1: 2020: rd. 1.417.000 EUR, 2021: rd. 1.427.000 EUR, 2022: rd. 1.436.000 EUR).

Die Niederschlagswassergebühr wurde letztmalig zum 01.04.2014 von 0,61 EUR/m²/a auf 0,27 EUR/m²/a gesenkt, um damals aufgelaufene Überdeckungen aus Vorjahren in Höhe von insgesamt rd. 1.120.000 EUR auszugleichen. Auch für die Kalkulationsperiode 2017 bis 2019 wurde dieser niedrigere Gebührensatz beibehalten. Unter Berücksichtigung der derzeit noch verbliebenen Überdeckungen aus Vorjahren (330.519 EUR) sowie der prognostizierten Kostenentwicklungen soll die Niederschlagswassergebühr zum 01.04.2020 von 0,27 EUR/m²/a auf 0,36 EUR/m²/a erhöht werden (Vergleich Stand 01.12.2019: TBZ Flensburg: 0,41 EUR/m²/a; Stadt Kiel: 0,56 EUR/m²/a; Norderstedt erhebt nur eine einheitliche Schmutzwassergebühr (s. o. Punkt 1.)).

II. Kalkulation der Schmutzwassergebühr ab 01.04.2020

1. Ermittlung des Gebührenbedarfs

Gebührenbedarf in EUR	2020	2021	2022
Personal-, Sach- u. kalk. Kosten	10.226.273	10.330.525	10.436.461
abzgl. Nebenerträge aus Leistungen an Dritte (Kanalreinigung im Notfall, Schlamm- und Abwasserannahme etc.)	230.000	230.000	230.000
abzgl. Überdeckung aus Vorjahren	114.817	114.817	114.817
Gebührenbedarf gesamt in EUR	9.881.456	9.985.708	10.091.644

2. Gebührenbedarf und Gebührenmaßstab

Zeitraum	Gebührenbedarf in EUR	Gebührenmaßstab in m ³
2020	9.881.456	5.017.000
2021	9.985.708	5.017.000
2022	10.091.644	5.017.000
Gesamt	29.958.808	15.051.000

Der Gebührenmaßstab für die Kalkulation der Schmutzwassergebühr ist der jährliche Frischwasserverbrauch. Die Ansiedlung neuer, abwasserintensiver Betriebe im Industriegebiet Süd führt in der kommenden Kalkulationsperiode zu einer Erhöhung des Gebührenmaßstabs von rd. 900.000 m³ p. a. im Vergleich zu den Vorjahren.

3. Gebührenberechnung

$$\frac{\text{Gebührenbedarf}}{\text{Gebührenmaßstab}} = \frac{29.958.808 \text{ Euro}}{15.051.000 \text{ m}^3} = \underline{\underline{1,99 \text{ Euro/m}^3}}$$

III. Kalkulation der Niederschlagswassergebühr ab 01.04.2020

1. Ermittlung des Gebührenbedarfs

Gebührenbedarf in EUR	2020	2021	2022
Personal-, Sach- u. kalk. Kosten	1.417.234	1.426.637	1.436.215
abzügl. Überdeckung aus Vorjahren	110.173	110.173	110.173
Gebührenbedarf gesamt in EUR	1.307.061	1.316.464	1.326.042

2. Gebührenbedarf und Gebührenmaßstab

Zeitraum	Gebührenbedarf in EUR	Gebührenmaßstab in m ²
2020	1.307.061	3.630.000
2021	1.316.464	3.630.000
2022	1.326.042	3.630.000
Gesamt	3.949.567	10.890.000

Der Gebührenmaßstab für die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene bebaute oder befestigte Fläche.

3. Gebührenberechnung

$$\frac{\text{Gebührenbedarf}}{\text{Gebührenmaßstab}} = \frac{3.949.567 \text{ Euro}}{10.890.000 \text{ m}^2} = \mathbf{0,36 \text{ Euro/m}^2/\text{a}}$$

IV. Entleerungs-/Entschlammungsgebühren

Die Stadt erhebt Gebühren für die Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben im Stadtgebiet. Diese Gebühren orientieren sich an den für diese Leistungen in der Entgeltordnung des Technischen Betriebszentrums festgelegten kostendeckenden Entgeltsätzen. Nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung zum 20.12.2018 (Drucksache 0208/2018/DS) werden mit der vorliegenden Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung die im dortigen § 6 festgelegten Entleerungs- und Entschlammungsgebühren entsprechend angepasst:

	Änderungen in § 6 Beitrags- u. Gebührensatzung Abwasser	bisher	neu ab 01.04.2020
1.	je Abfuhr pauschal (je 1 Std. 1.1, 1.2, 3.4.3 in Anlage 2 EntgO)	100,00 EUR	129,00 EUR
2.	Abwasser aus Sammelgruben je m ³	2,50 EUR	2,75 EUR
3.	Schlamm aus Kleinkläranlagen je m ³ (4.1 in Anlage 2 EntgO)	15,00 EUR	22,00 EUR
4.	je vergeblicher Abfuhr pauschal (50% v. 1.)	50,00 EUR	64,50 EUR

Die neuen Gebührensätze zu Punkt 1., 3. und 4. ergeben sich jeweils aus dem in obiger Tabelle genannten kostendeckenden Entgelttatbestand in der Anlage 2 zur derzeit gültigen Entgeltordnung. Der neue Gebührensatz zu Punkt 2 berücksichtigt den geringeren Verschmutzungsgrad des abgefahrenen und zu behandelnden Abwassers aus Sammelgruben im Vergleich zum Verschmutzungsgrad für abgefahrenen Schlamm aus Kleinkläranlagen.

V. Kanalanschlussbeitrag nach § 2 Abs. 1 Beitrags- u. Gebührensatzung

Die Stadt Neumünster erhebt zur Abgeltung des durch einen Kanalanschluss für ein Grundstück entstehenden Vorteils einen nicht kostendeckenden Kanalanschlussbeitrag in Höhe von pauschal 1.421,39 EUR je Grundstücksanschlusskanal. Die nicht durch diese Beiträge refinanzierten Herstellungskosten werden als gebührenfähige kalkulatorische Kosten (Abschreibungen u. kalkulatorische Verzinsung) im Rahmen der Veranlagung zur Schmutzwassergebühr refinanziert. Der o. g. Kanalanschlussbeitrag wird auch mit Inkrafttreten der neuen Beitrags- und Gebührensatzung unverändert beibehalten.

VI. Weitere Änderungen in der Beitrags- u. Gebührensatzung

In § 5 wurden weitere inhaltliche Änderungen am Satzungstext vorgenommen, durch die bisherige Regelungen zu absetzbaren, nicht eingeleiteten Wassermengen und deren Nachweis durch Wasserzähler konkretisiert werden.

In § 11 wurde zur Regelung der Gebührenpflicht im Fall eines Wechsels eines Gebührenschuldners der Absatz 3 neu aufgenommen.

Die o. g. Satzungsänderungen sowie eine vollständige synoptische Darstellung aller weiteren Änderungen (redaktionelle Korrekturen, Aktualisierungen von Verweisen auf übergeordnete Normen, Anpassung an organisatorische Veränderungen) sind dieser Drucksache als Anlage 2 beigefügt.

VII. Ausblick

Eine Betrachtung der in der Zukunft möglichen Risiken ist erforderlich, um eine Gebüh-

renstabilität gewährleisten zu können. Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung wird spätestens ab 2029 nicht mehr möglich sein und ist bereits heute durch Änderungen der Regelungen zur Düngung eingeschränkt. Dies wirkt preissteigernd, für die folgenden Kalkulationsperioden müssen höhere Entsorgungskosten erwartet werden.

Bei der Prognose der Zulaufmengen wird die Ausschöpfung der genehmigten Mengen durch die Betriebe im Gewerbegebiet Süd erwartet. Dies wird zu weiteren Investitionen in der Schlammbehandlung der Kläranlage führen, Auswirkungen auf die Höhe der Abwassergebühr werden durch die zusätzlichen Gebühreneinnahmen und kostensenkenden Effekte durch zusätzlichen Klärgasanfall mit einhergehender Stromerzeugung nicht nennenswert erwartet.

Neumünster, den

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1: Kostenentwicklung 2017 bis 2022
- Anlage 2: Synopse zur Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung
- Anlage 3: Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung